



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 246-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.317

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Niederhauser (Court, FDP)
Benoit (Corgémont, SVP)
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Beschluss Büro Grosser Rat: 22.02.2021
Antrag Büro Grosser Rat: **Ablehnung**

Aufhebung von Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen)

Das zuständige Organ wird beauftragt, Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen) aufzuheben.

Begründung:

Artikel 45 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO), bei dem es um die Mitgliedschaft in Kommissionen geht, präzisiert in Absatz 3, dass «ein Ratsmitglied höchstens acht Jahre lang derselben Kommission angehören darf». Diese Bestimmung wurde im Rahmen des neuen Parlamentsrechts eingeführt und trat 2014 zu Beginn der neuen Legislatur in Kraft.

Dass man nicht mehr als acht Jahre derselben Kommission angehören darf, bringt mehr Nachteile als Vorteile. Die meisten Schweizer Kantone sind sich dessen bewusst und kennen keine solche Begrenzung.

Dieses Hindernis ist in mehrfacher Hinsicht inopportun.

Es ist seitens der Ratsmitglieder vor allem eine unnötige Selbstbeschränkung. Im Idealfall sollten die Mitglieder einer Legislative ihre Rechte und Vorrechte nie einschränken, ausser aus offensichtlich organisatorischen Gründen, wie zum Beispiel eine Redezeitbegrenzung für ihre Voten im Parlament.

Diese unglückliche Begrenzung führt dazu, dass die Kommissionen und auch der Grosse Rat damit auf einen grossen Teil der zahlreichen Kompetenzen und auf das Knowhow, über das die Parlamentarierinnen und Parlamentarier verfügen, verzichten. Es ist beispielsweise sehr bedauerlich, wenn ein Finanzspezialist oder eine Gesundheitsspezialistin die Finanzkommission bzw. die Gesundheits- und Sozialkommission

nach acht Jahren verlassen müssen und sich in einer Kommission wiederfinden, die sie weniger interessiert, die ihnen weniger zusagt, die weniger ihren Kompetenzen oder ihrem beruflichen Hintergrund entspricht.

Wenn ein Mitglied des Grossen Rates während zwölf Jahren unserem Parlament angehört, ist es schade, dass es die Kommission, der es acht Jahre lang angehört hat, verlassen muss, um dann für nur vier Jahre einer anderen Kommission anzugehören, was oft zu kurz ist, um sich in die entsprechenden Sachgeschäfte einzuarbeiten und sich mit Herzblut zu engagieren.

Die heutige Amtszeitbegrenzung ist eine freiwillige Schwächung der Position des aus Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern zusammengesetzten Grossen Rates gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates, die von ihrer Stellung als Vollzeitmitglieder einer Exekutivbehörde und von der sowohl unentbehrlichen als auch wertvollen Unterstützung ihrer mächtigen Verwaltung profitieren. Dies ist insbesondere in einer Zeit zu bedauern, in der sich die Exekutiven in unserer Demokratie oft über die Legislativen stellen.

Um die gravierenden Nachteile zu verhindern, die eine solche Begrenzung der Kommissionsmitgliedschaft auf acht Jahre mit sich bringt, soll Artikel 45 Absatz 3 GO aufgehoben werden.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Artikel 45 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) stellt Regeln zur Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern in Kommissionen auf. So gilt etwa, dass ein Mitglied maximal einer Aufsichts- und einer Sachbereichskommission oder maximal zwei Sachbereichskommissionen angehören darf. Diesbezüglich kann das Büro Ausnahmen bewilligen (Art. 45 Abs. 1 und 2 GO). Nach Artikel 45 Absatz 3 GO darf sodann ein Ratsmitglied höchstens acht Jahre derselben Kommission angehören; gemeint ist *«höchstens acht Jahre lang ununterbrochen»* (vgl. Richtlinie Grosser Rat, Seite 30). Hinsichtlich dieser Dauer kann das Büro keine Ausnahmen bewilligen.

Der Kanton Bern kennt die Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer in ständigen Kommissionen seit Langem. So galt schon ab 1990, dass ein Ratsmitglied einer ständigen Kommission nicht länger als *sechs* Jahre ununterbrochen angehören dürfe, seit 1994 gilt eine Maximaldauer von *acht* Jahren (vgl. Art. 35 aGO). Anlässlich der Parlamentsrechtsrevision 2014 wurde diese Bestimmung übernommen.

Es gibt Kantone, die wie der Kanton Bern auch eine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer von Ratsmitgliedern in Kommissionen kennen (z. B. SG [Beschränkung auf sechs Jahre]), andere Kantone beschränken diese Dauer nicht (z. B. ZH). Im Bund gibt es seit Einführung des Systems ständiger Kommissionen 1991 keine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer «normaler» Ratsmitglieder mehr. Wiederwahlen sind möglich. Hingegen beschränkt der Bund die Zugehörigkeitsdauer für die Funktion *Präsidenten/in* bzw. *Vizepräsidenten/in*, und zwar auf *zwei* Jahre; eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich (Art. 17 GRN; Art. 13 GRS). In der Praxis achten die Ratsbüros bei der Besetzung von Präsident/in und Vizepräsident/in einer Kommission zudem streng darauf, dass es zu *Rotationen unter den Fraktionen* kommt (z. B. zwei Jahre SVP-Präsident/in, dann zwei Jahre SP-Präsident/in und in der nächsten Legislatur zwei Jahre FDP-Präsident/in und danach zwei Jahre CVP-Präsident/in).¹

Es gibt sowohl Gründe für als auch gegen eine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer in einer Kommission:

- Eine Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer gründet im Wesentlichen auf der Überlegung, dass ein regelmässiger Wechsel die *Unabhängigkeit des Parlaments stärke* und zudem *mehr Ratsmitglieder die Möglichkeit* erhielten, einer bestimmten Kommission anzugehören.
- Der Verzicht auf eine Beschränkung gründet vor allem darin, dass eine Kommission durch den längeren Verbleib von Kommissionsmitgliedern in derselben Kommission zu *mehr Sachverstand* komme und ein

¹ Auskunft Parlamentsdienste Bund vom 18.09.2020.

kumulierter Wissensverlust vermieden werden könne, wenn nicht viele Mitglieder gleichzeitig aus einer Kommission zurücktreten, was angesichts einer professionell arbeitenden Verwaltung wichtig sei.

Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates *überwiegen die Vorteile der Beschränkung* der Zugehörigkeitsdauer von Ratsmitgliedern in Kommissionen. Zum einen stärken regelmässige Wechsel in den Kommissionen die Sichtweise innerhalb der Kommissionen und damit auch die Unabhängigkeit der Kommission, weil weniger auf Altvertrautem beruht und allfällige Vereinnahmungen durch Regierung/Verwaltung durch regelmässige Wechsel erschwert werden. Zum anderen führt die Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer dazu, dass Ratsmitglieder früher Gelegenheit bekommen, in einer Kommission mitzuarbeiten, weil Wechsel bisheriger Mitglieder spätestens nach acht Jahren zu erfolgen haben. Die Dauer von acht Jahren pro Mitglied ermöglicht es den Kommissionen zugleich, genügend Sachverstand aufzubauen und damit als wirkungsvolle Akteure aufzutreten, auch gegenüber der Regierung/Verwaltung. Die Beschränkung der Zugehörigkeitsdauer der Ratsmitglieder in den Kommissionen auf maximal acht Jahre erachtet das Büro des Grossen Rates deshalb nach wie vor als sachgerecht, im Besonderen auch für die Kommissionspräsidenten/innen, welche sonst, im Falle der Streichung von Artikel 45 Absatz 3 GO, keiner solchen Amtszeitbeschränkung mehr unterlägen. Schliesslich hat sich auch der Grosse Rat erst jüngst gegen die Aufhebung dieser Bestimmung ausgesprochen.² Zusammenfassend beantragt das Büro dem Grossen Rat, die Motion **abzulehnen**.

Verteiler

– Grosser Rat

² Vgl. Beschluss Grosser Rat vom 31.8.2020 zu Planungserklärung 2 (Aufhebung Art. 45 Abs. 3 GO) zum Bericht Büro zu Prüfaufträge Grossratsgesetzgebung: 75 Nein- zu 70 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen (<https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-924d29ac07bc4292b17e797a6b853808.html>).